

LSG-H 69 – Im Flethe

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 43

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Im Flethe" (LSG-H 69) in der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 13.5.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Gemeinde Uetze in den Gemarkungen Schwüblingsen und Dollbergen liegende Landschaftsteil "Im Flethe" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1: 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Uetze sowie dem Landkreis Hannover - Amt für 'Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 71,5 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das LSG "Im Flethe" liegt im Naturraum "Burgdorf-Peiner Geestplatten" und gehört zu den naturräumlichen Einheiten "Lehrter Geest" und "Fuhsetal".
Zusammen mit den Gebietsteilen Kammerwiesen, Piepenberg, Fleethsheide und Im Flethe, die zum überwiegenden Teil im Landkreis Peine liegen, bildet das schutzwürdige Gebiet einen zusammenhängenden kleinteilig strukturierten Landschaftsraum, in dem ein Mosaik von Feuchtwiesen, Feldgehölzen, Baumreihen und Hecken, kleinen Waldflächen, Senken, Gräben und Stillgewässern vorhanden ist. Diese Gebietsteile sind umgeben von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen, die aufgrund ihrer großen Schlägeinteilung keine nennenswerten Gehölzbestände und Strukturelemente aufweisen.
Im Bereich "Im Flethe" dominieren Feuchtgrünland und Reste der potentiellen natürlichen Vegetation, die vor allem in Erlenbruchwaldresten und Buchen-Traubeneichenwald das Landschaftsbild prägen und gliedern. Feuchtwiesen, Seggenrieder und Binsenflächen sind wertvolle Lebensräume für seltene heimische Tierarten, wie z.B. Ringelnatter, Großer Brachvogel, Weißstorch.
Die Feuchtwaldgebiete, Weichholzbestände, Bäche, Gräben und naturnahen Uferbereiche bieten Fledermaus und Vogelarten sowie geschützten Amphibienarten wertvollen Lebensraum.
Mit dieser Schutzverordnung soll erreicht werden, dass diese in ihrer Eigenart und Vielfalt typische Landschaft erhalten bleibt, vor nachhaltigen Veränderungen und standortunverträglichen Nutzungen geschützt wird und ein Beitrag zur Biotopvernetzung zwischen den Niederungsbereichen des Fuhsetales und den benachbarten Gebietsteilen im Landkreis Peine erzielt wird.

- (2) Schutzzwecke der Verordnung sind:
1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, insbesondere der Erhalt
 - der Geestlandschaft und des Bodenreliefs
 - der Wiesen und Weiden sowie feuchter Senken
 - der Wälder, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume
 - der Stillgewässer und ihrer Uferbereiche, der Gräben mit ihrer typischen Flora und Fauna
 - der Röhrichtbestände;
 2. der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Hierfür sind die feuchten Niederungsbereiche mit Grünland, nassen Wiesen, Gräben, Senken, Stillgewässern und naturnahen Uferbereichen zu erhalten und weiterzuentwickeln;
 3. Der Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft in der gewachsenen Eigenart und Artenvielfalt.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z.B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
 - 10) über den Gemeingebrauch hinaus oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
 - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
 - 13) Feuchtgrünland in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
 - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Altenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
 - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
 - 4) seismische Messungen;
 - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 - 9) der Umbruch der feuchten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3,4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten

- Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
 - (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
 - (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt (z.B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder Boden abgedeckt werden). Dies gilt auch für das Abschälen von Bankettstreifen in einer Breite von 30 bis 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege.
 - (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
 - (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 21.5.1997

LANDKREIS HANNOVER

Kruse
Landrätin

LS.

Fastabend
Erster Kreisrat